

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

### I.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am **30. Mai 2017** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.
2. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 2.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - 2.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
3. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  - 3.1 Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - 3.2 Die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Verwaltungsgebühren entstehen nach Vornahme der Amtshandlung und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig. Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und Grabnutzungsgebühren mit der Belegung (bei Reihengräbern) bzw. Verleihung des Nutzungsrechtes (bei Wahlgräbern). Diese Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenrechnung fällig.
6. Diese Satzung gilt nicht für die Bestattung von Ehrenbürgern und gegebenenfalls deren Ehegatten.

#### § 2 Verwaltungsgebühren

1. Für die Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen einschließlich Grabausstattung beträgt die Gebühr 25,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 3 Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung von	
1.1 Tot- und Fehlgeburten	115,00 €
1.2 Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	405,00 €
1.3 Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	776,00 €
2. Beisetzung von Aschenurnen auf den Friedhöfen Gottmadingen, Bietingen, Randegg und Ebringen	195,00 €
3. Beisetzung von Aschenurnen im Ruhewald Gottmadingen	297,00 €
4. Zuschlag für Tieferbettung wegen vorgesehener Mehrbelegung	227,00 €
5. Benutzung der Aussegnungshalle in Gottmadingen	307,00 €
6. Benutzung der Aussegnungshalle in Ortsteilen	281,00 €
7. Benutzung der Kühlzellen in Gottmadingen und den Ortsteilen	132,00 €
8. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	50 %

### § 4 Grabnutzungsgebühren

1. Reihengräber für Erdbestattungen	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	506,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	
1.2.1 Reihengrab	1.301,00 €
1.2.2 Rasenreihengrab	3.177,00 €
2. Urnengräber	
2.1 Urnenreihengräber	610,00 €
2.2 Anonymes Urnenreihengrab	469,00 €
2.3 Urnenrasengrab	1.616,00 €
3. Wahlgräber	
3.1 Einzelgräber (mit 1 Belegung)	1.951,00 €
3.2 Einzelgräber (als Tiefgrab mit 2 Belegungen)	2.342,00 €
3.3 Doppelgräber (mit 2 Belegungen)	3.336,00 €
3.4 Doppelgräber (als Tiefgrab mit 3 oder 4 Belegungen)	4.003,00 €
3.5 Rasenwahlgrab (mit 1 Belegung)	4.122,00 €
3.6 Rasenwahlgrab (als Tiefgrab mit 2 Belegungen)	4.218,00 €
4. Urnenwahlgräber	
4.1 Einzelgräber mit bis zu 2 Belegungen	1.276,00 €
4.2 Rasengrab mit bis zu 2 Belegungen	2.196,00 €

5. Erwerb eines Nutzungsrechts
- 5.1 Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich Urnen- und Rasenwahlgräbern beginnt mit dem Tage der Erstbelegung.
- 5.2 Wird auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jedes Jahr der verlängerten Nutzungsbe-  
rechtigung die volle Bruchteilsgebühr zu entrichten. Für ein angefangenes Jahr wird die entsprechende  
Bruchteilsgebühr monatsgenau erhoben. Maßgebend hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung  
geltende Gebühr.
- 5.3 Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei noch  
bestehenden drei- oder mehrstelligen Gräbern beträgt pro Monat 16,68 €
- 5.4 Zulassung und Erwerb von Nutzungsrechten gemäß § 12 Abs. 5 Buchst. a) der Friedhofsordnung:
- 5.4.1 Die Zulassung einer zusätzlichen Urnenbeisetzung ist möglich, wenn die Umwandlung des  
bestehenden Grabtyps in einen neuen Grabtyp die gewünschte Anzahl an Beisetzungen zu-  
lässt.  
Die Gebühr für die zusätzliche Urnenbeisetzung beläuft sich auf den vollen Differenzbetrag  
zwischen diesen beiden Grabtypen.
- 5.4.2 Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht erforderlich, wenn die Ruhezeit in einem bereits er-  
worbenen Wahlgrab noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- 5.4.3 Die Gebühr für eine erforderliche Verlängerung der Ruhezeit berechnet sich auf Basis der  
Gebühren dieser Satzung.
- 5.4.4 Erforderliche Verlängerungen der Ruhezeit mit gleichzeitiger Umwandlung des Grabtyps be-  
rechnen sich nach der Gebühr für den neuen Grabtyp.

### **§ 5 Gebühren für Leichenumbettungen**

1. Werden die Leistungen von der Gemeinde erbracht, betragen die Gebühren für
- |  |            |
|--|------------|
| 1.1 Ausgraben einer Leiche             |            |
| 1.1.1 innerhalb der Ruhezeit           | 1.441,00 € |
| 1.1.2 nach Ablauf der Ruhezeit         | 1.130,00 € |
| 1.2 Ausgraben einer Urne               | 122,00 €   |
| 1.3 Wiederbeisetzung                   |            |
| 1.3.1 einer Leiche in dasselbe Grab    | 88,00 €    |
| 1.3.2 einer Leiche in ein anderes Grab | 810,00 €   |
| 1.3.3 einer Urne                       | 88,00 €    |
2. Die Lieferung eines Notsarges obliegt dem Antragsteller.

### **§ 6 Übergangsregelungen und Inkrafttreten**

1. Der Neuerwerb und die Verlängerung von Ruhezeiten werden ausschließlich auf der Basis der ab 1. Juli 2017 neu festgesetzten Ruhezeiten und den dafür geltenden Gebühren gewährt.
2. Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
3. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 24. Mai 2011 in der Fassung vom 19. Februar 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 31. Mai 2017

Dr. Michael Klinger  
Bürgermeister